

**Zeitschrift:** Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =  
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della  
Società Elvetica di Scienze Naturali

**Herausgeber:** Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 91 (1908)

**Vereinsnachrichten:** Glarus

**Autor:** Oberholzer, J.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Glarus.

Die Tätigkeit der glarnerischen Naturschutzkommission beschränkte sich fast ganz auf die Erledigung der Aufgaben, die ihr von der Schweiz. Naturschutzkommission zugewiesen wurden. Der Kanton ist übrigens nicht reich an Naturdenkmälern, zu deren Schutz besondere Massnahmen zu treffen sind.

### Geologie.

Die erratischen Blöcke, die in grosser Zahl über die Abhänge und Terrassen unserer Berge zerstreut sind, können naturgemäss nicht in gleichem Masse wissenschaftliches Interesse beanspruchen, wie die Findlinge des schweizerischen Mittellandes. Auch sind Massnahmen zu ihrem Schutze im allgemeinen nicht so dringend nötig wie dort, da sie weniger der Gefahr ausgesetzt sind, zu Bauzwecken verwendet zu werden. Doch haben wir Schritte getan, um die Erhaltung einiger Blöcke zu sichern, die von besonderem wissenschaftlichen Interesse sind oder landschaftlich auffällig hervortreten.

### Botanik.

In Anlehnung an die von Hrn. Dr. *Christ* entworfene Verordnung und die bereits von einigen Kantonen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen stellten wir den Entwurf einer den Verhältnissen unseres Kantons angepassten Pflanzenschutzverordnung fest und legten denselben der zentralen Kommission vor. Nachdem letztere, gestützt auf die von den kantonalen Kommissionen eingesandten Entwürfe, eine neue Pflanzenschutzverordnung redigiert und dieselbe den kantonalen Regierungen mit dem Gesuche um Erlass gesetzlicher Bestimmungen im Sinne jenes Entwurfes übermittelt hatte, unterliessen wir nicht, diese Eingabe an die Regierung unseres Kantons kräftig zu unterstützen. Der Landrat hat nun am 17. Juni 1908 eine vom Regierungsrat vorgelegte Pflanzenschutzverordnung sanktioniert, durch welche die am meisten in ihrem Bestande gefährdeten Pflanzen unseres Kantons geschützt werden.

Der Kanton Glarus entbehrt fast ganz der Bäume, die besonderes wissenschaftliches Interesse verdienen. Sein vielleicht interessanterster Baum, die Hängefichte bei Richisau, auf welche Herr Dr. Christ in seinem Referate betr. Schutz der Flora und Vegetation in der Schweiz aufmerksam machte, ist leider schon im Frühjahr 1907 geschlagen worden, bevor die Naturschutzkommission in Tätigkeit trat. Eine Intervention von ihrer Seite wäre übrigens in diesem Fall nutzlos gewesen, da der Eigentümer, selbst durch das Angebot einer beträcht-

lichen Geldsumme von Seite des Besitzers der Kuranstalt Richisau, sich nicht bewegen liess, den Baum stehen zu lassen.

Glarus, den 30. Juni 1908.

Für die glarnerische Naturschutzkommission :

Der Präsident:

*J. Oberholzer.*

### **Graubünden.**

Die Sektion Graubünden der Schweiz. Naturschutzkommission hat seit ihrer Konstituierung neben dem als ihr erster Jahresbericht reproduzierten Aufrufe in der kantonalen Presse in ihren Sitzungen die Materien behandelt, die ihr von der Zentralkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurden.

#### *Geologie.*

Es gelang uns, durch die Intervention von Herrn J. Casparis-Schreiber in Zürich, einen 12—15 m<sup>3</sup> messenden erratischen Block von grünem gneissartigem Granitporphyr auf der aussichtreichen Höhe Crapteig bei Thusis sicherzustellen, indem der Eigentümer des betreffenden Grundstückes, Herr Martin Schreiber in Thusis, sich zur Erhaltung dieses Zeugen der Eiszeit verpflichtete. Der Block stammt aus der Gegend der Rofnaschlucht im Schamsertale.

#### *Botanik.*

Auf das Kreisschreiben der Schweiz. Naturschutzkommission an die Kantonsregierungen betreffs Erlass einer Pflanzenschutzverordnung hin verwendete sich der Unterzeichnete, die Schwierigkeit der Regelung der Frage bei unseren Verhältnissen voraussehend, persönlich beim bündnerischen Departementschef des Innern, um darauf der Sektion eine besondere Eingabe vorzulegen und der Regierung einzureichen. Obwohl darin auf's eindringlichste gebeten wurde, sich nicht mit einer blossen Empfehlung des Schutzes der Alpenflora an die Gemeinden zu begnügen und bloss zu veranlassen, dass dieselben flurpolizeiliche Bestimmungen aufstellen, entschied die Regierung Graubündens leider anders und erliess am 20. März 1908 ein Kreisschreiben an die Gemeinden, in welchem die Schutzbereiche der schweizerischen und bündnerischen Kommission zwar berücksichtigt sind, die Regelung der Frage durch ein kantonales Gesetz aber von der Hand gewiesen wurde. In der Überzeugung, dass auf dieser Basis etwas Gründliches für den Schutz